

ERHALTUNGSSATZUNG

der Gemeinde S ü l f e l d

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.07.1990 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Gemeinde Sülfeld, das in dem als Anlage beigefügten Plan schwarz umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe

Die Satzung dient

- zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt im Sinne von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und
- zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im Sinne von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BauGB

- der Abbruch
- die Änderung
- die Nutzungsänderung und
- die Errichtung
baulicher Anlagen

der Genehmigung.

Diese Genehmigung wird nach § 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt, wenn eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, sonst durch die Gemeinde.

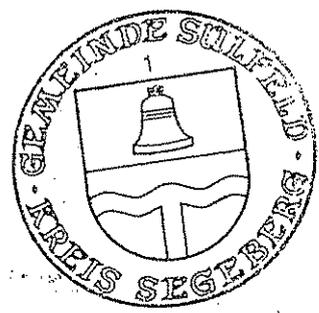
§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sülfeld, 17. Juli 1990



GEMEINDE SÜLFELD

i. V. *[Handwritten signature]*

1. stellv. Bürgermeister

